Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Sonderstab

Factsheet repetitives Testen

Bei repetitiven Testungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Für die Abrechnung über den Kanton Bern sind einzig Gesundheitseinrichtungen, sozialmedizinische Institutionen, Schulen und tertiären Ausbildungsstätten zugelassen.
- Für die Organisation der Testungen sind die Institutionen, Betriebe und Schulen selber zuständig.
- Institutionen, Betriebe und Schulen welche repetitive Testungen durchführen, melden dies dem Kanton unter www.be.ch/betriebstests. Für die Durchführung der Testung wird keine ausdrückliche kantonale Bewilligung benötigt.
- Die repetitiven Testungen sollen 2x wöchentlich stattfinden.
- Um Zertifikate ausstellen zu können, muss die Probeentnahme überwacht werden. Falsch ausgestellte Zertifikate gelten als Urkundenfälschung und Gefährdung der öffentlichen Gesundheit und werden strafrechtlich verfolgt.
- Von Seiten Bund sind zwei Arten von Tests zugelassen:
  - PCR-Speichel-Test:
    Diese sind sehr zuverlässig, es braucht aber die Zusammenarbeit mit einem Labor, eine Logistik für den Transport der Proben ins Labor sowie eine Informatiklösung für die Resultatübermittlung. Diese werden meistens von den unterstützenden Anbietern organisiert. PCR-Tests müssen gepoolt werden. D.h. im Labor werden 4-10 Proben in einer einzigen Analyse zusammen ausgewertet. Das Pooling erfolgt im Betrieb, wofür jedoch keine Fachperson nötig ist. Wenn ein Pool positiv ist, müssen alle Personen, deren Probe sich im Pool befanden, einen Einzel-PCR machen.
  - Antigen-Nasenrachen-Abstrich-Schnelltests zur Fachanwendung (keine Selbsttests):
    Diese Tests sind weniger zuverlässig als PCR-Tests. Dafür wird kein Labor für die Auswertung benötigt. Vergütet werden nur Tests, die vom BAG validiert sind (siehe Liste BAG validierte Schnelltests). Bei einem positiven Testergebnis ist ein PCR-Test zu machen, damit das Resultat bestätigt und an das BAG übermittelt wird.
    Die Anzahl durchgeführter AG-Schnelltests muss jeweils bis spätestens am Dienstag 12:00 in der Folgewoche an folgende Stelle gemeldet werden: massentests.corona@be.ch
- Personen, die vollständig geimpft sind, wird vorläufig die Teilnahme an repetitiven Testungen empfohlen. Dies gilt auch für Personen mit einer Auffrischimpfung.
- Personen, welche eine nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten, sollten ab dem sechsten Tag nach dem positiven Testresultat während 6 Wochen nicht am repetitiven Testen teilnehmen.
- Repetitive Testungen sind kein Ersatz für die Hygiene-und Verhaltensregeln.
- Bei Institutionen, Betrieben und Schulen in welchen repetitive Tests durchgeführt werden, kann eine Ausnahme der Quarantäne für den Arbeitsweg und die Ausübung der beruflichen Tätigkeit beantragt werden.
- Es wird kein Testkonzept benötigt. Jedoch ist das Testregime im jeweiligen Schutzkonzept zu erläutern.
- Verrechnung:
  - Wenn Labortests verwendet werden, erfolgt die Verrechnung über das entsprechende Labor/Dienstleister an den Kanton. Es ist möglich, dass ungedeckte Kosten im Bereich der Rückwärtslogistik oder von Beratungsdienstleistungen entstehen. Über deren Höhe haben sich die Institutionen selber bei dem jeweiligen Labor, Logistikpartner oder beratendem Unternehmen zu informieren. Der Kanton trägt keine ungedeckten Kosten.
  - Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung können die Institutionen quartalsweise und gesammelt direkt dem Kanton verrechnen (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Sonderstab, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8). Es dürfen nur die effektiven Kosten für tatsächlich benutztes Testmaterial verrechnet werden (max. 6.00 CHF). Auf der Rechnung ist die Anzahl durchgeführter Tests, die Rechnungsperiode sowie die Anzahl positiver Ergebnisse zu vermerken.

Die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V)» des Kantons Bern ist einzuhalten.

14.01.2022